

W e r k v e r t r a g

über die vermessungstechnischen Arbeiten im

Bodenordnungsverfahren „Rehberg“

Landkreis Mecklenburg-Strelitz

zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern

vertreten durch

das Amt für Landwirtschaft Altentreptow

für die Teilnehmergeinschaft im BOV Rehberg

als Auftraggeber

und

der NODIC GmbH

als Auftragnehmer

§ 1

Rechtsgrundlagen und Zielstellung

Das Bodenordnungsverfahren Rehberg wird nach den §§ 53 und 56 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in Verbindung mit dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) durchgeführt. Der Auftragnehmer übernimmt die Durchführung der in § 2 aufgeführten vermessungstechnischen Arbeiten mit der Auflage, dass die Durchführung dieser Arbeiten unter Beachtung der für das Land Mecklenburg-Vorpommern geltenden Gesetze, Erlasse und Verwaltungsvorschriften über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster sowie die Flurneuordnung ausgeführt wird. Gegebenenfalls ist hierzu eine Übertragung an Dritte gemäß § 6 dieses Vertrages vorzunehmen. Die Arbeiten sind so auszuführen, dass sie als Planungsgrundlage und zur Zuteilungsberechnung in der Flurneuordnung verwandt werden können und zur späteren Berichtigung des Liegenschaftskataster geeignet sind. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Dokumentation der Vermessungsergebnisse entsprechend den Anforderungen in § 3 vorzunehmen.

§ 2

Arbeiten des Auftragnehmers

Die im Bodenordnungsverfahren durchzuführenden vermessungstechnischen Arbeiten umfassen im einzelnen:

1. Aufbau bzw. Verdichtung des Aufnahmepunktfeldes (AP-Feld) im Verfahrensgebiet

Das AP-Feld ist nur soweit zu verdichten, wie es für die Durchführung der Leistungen nach § 2 Nr. 2 bis 6 dieses Vertrages durch den Auftragnehmer erforderlich ist. Die Kosten für das Vermarkungsmaterial sind Bestandteil der jeweiligen Vergütung.

Etwaige Arbeiten sind entsprechend Entwurf der „Anweisung für die Anlage und Erhaltung des Aufnahmepunktfeldes (AP-Feld) in Mecklenburg-Vorpommern“ -AP-Erlass- - vom 11.03.1992 und der vorläufigen Anweisung zum Datenaustauschformat ALK- Punktdatdatei Mecklenburg-Vorpommern vom 22.03.1994 durchzuführen, wobei die im AP-Erlass genannten Punktabstände als Richtwerte gelten, da größere Punktabstände zulässig sind.

Die Verdichtung des AP-Feldes ist nach Abschluss unverzüglich bei der zuständigen Katasterbehörde zur Übernahme einzureichen. Die ausgeglichenen Koordinaten der AP sind Grundlage der Koordinatenberechnung der Detailaufnahme.

Die Anlage bzw. Verdichtung des AP-Feldes, sofern erforderlich, ist Bestandteil der Leistungen nach § 2 Nr. 2 bis 6 dieses Vertrages.

(Bei Luftbildbefliegung erfolgt die notwendige Triangulation und Passpunktbestimmung.)

2. vermessungstechnische Leistungen zur Festlegung der Verfahrensgebietsgrenze

Die endgültige Festlegung der Verfahrensgebietsgrenze erfolgt durch die Flurneuordnungsbehörde. Es sind die zur Verfahrensgrenze in unmittelbarer Nachbarschaft gelegenen topographischen Grenzverläufe aufzumessen.

Teile der Verfahrensgrenze, die bereits Bestandteil der ALK(-Punktdatdatei) sind, sind anzuhalten und in den Datenbestand zu übernehmen.

3. Topographische Aufnahme, Erstellung von Orthofotos

Folgende Elemente sind durch einfaches Aufmaß zu bestimmen:

- Vereinfachter Grundriss der Gebäude und baulichen Anlagen soweit sie zuteilungsrelevant sind. Die topographische Aufnahme von Gebäuden und baulichen Anlagen ersetzt nicht die Gebäudeeinmessung nach der Liegenschaftsvermessungsanweisung.
- Nutzungsartengrenzen (für Straßen und Wege sowie Gräben und Grabenüberfahrten i.d.R. nur einheitliche Nutzungsart als Objekt bilden)
- Topographische Begrenzungslinien von Elemente wie Straßen u. Wege (insbes. Abgrenzung der festen Fahrbahn innerhalb der einheitlichen Nutzungsart), Gewässer, Gräben, Gehölze, Böschungen, Brücken, Grabenüberfahrten, Durchlässe, Ackerauffahrten
- Besitz abgrenzende topographische Elemente wie Zäune, Mauern, Hecken bzw. Baumreihen, einzeln stehende Bäume u. ä.
- sichtbare Grenzzeichen und Lagefestpunkte (ggf. Feldvergleich)
- Versorgungseinrichtungen, Leitungstrassen, soweit sich hieran Rechte Dritter am Grundstück erkennen lassen (ggf. Feldvergleich)
- Soweit Flurstücke der Ortslage bereits mit Soll-Koordinaten Bestandteil der ALK sind, entfällt eine weitere Aufmessung. Die entsprechenden Daten sind mit aktuellem Stand zu übernehmen. Dabei sollen jedoch keine Flurstücksobjekte gebildet, sondern lediglich die Flurstücksnummern als Text dargestellt werden. Randüberschneidungen mit topografischen Grenzeinrichtungen aufzumessender Hofräume sind darzustellen.

Das Gebiet der Ortslage(n) ist dem Auftragnehmer durch den Auftraggeber in geeigneter Weise kenntlich zu machen.

4. Abmarkung der neuen Grenzpunkte

- entfällt -

5. Vermessung der neuen Flurstücksgrenzen

- entfällt -

6. Schaffung zusätzlicher Beobachtungspunkte

- entfällt -

§ 3

Dokumentation der Vermessungsergebnisse

- (1) Die Dokumentation der Vermessungsergebnisse umfasst analoge und digitale Bestandteile. Die digitalen Dokumentationen umfassen Punktdateien im Datenaustauschformat ALK- Punktdatei Mecklenburg-Vorpommern und Graphikdateien im DAVID-ODA- Format. Für die Abbildung der Grundrissinformationen gilt der OBAK M-V in seiner jeweils aktuellen Fassung mit der nachfolgend beschriebenen Erweiterung. Geplante neue Flurstücke, Flurstücksgrenzen und Grenzpunkte, die im Zuge der Neuregelung der Eigentumsverhältnisse eingeführt werden sollen (z.B. als Ergebnis der Hofraumverhandlungen), werden einschließlich ihrer Definitionsgeometrie und Ausgestaltung nicht in den Folien 1, 52 bzw. 85 sondern in den Folien 1001, 1052 bzw. 1085 abgebildet. Objekte bzw. Objektteile, die sowohl zum Alten als auch zum Neuen Bestand gehören, sind unter Beachtung der redundanzfreien Speicherung in beiden Folien abzubilden. Wird also zum Beispiel eine Flurstücksgrenze des Alten Bestandes während der Hofraumverhandlung auch als beizubehaltende Flurstücksgrenze des Neuen Bestandes definiert, so ist sie als eine Linie mit zwei Funktionen (Objektart 233 in der Folie 1 und in der Folie 1001) zu übergeben.

(2) Die im Bodenordnungsverfahren durchzuführende Dokumentation der Vermessungsergebnisse umfasst im Einzelnen:

1. Vermessungsschriften zum Aufbau bzw. Verdichtung des Aufnahmepunktfeldes (AP-Feld) im Verfahrensgebiet entsprechend den vermessungstechnischen Vorschriften der Vermessungs- und Katasterverwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Übergabe der Dokumentation der Passpunkte (Bild und Koordinaten) und der Triangulation, sowie der Berechnung des DGM, wenn keine AP-Punkt-Bestimmung erfolgt.

2. Vermessungsschriften zur Bestimmung der Verfahrensgebietsgrenze

- entfällt -

3. Ergebnisse der Topographischen Aufnahme

Es sind dem Auftraggeber zu übergeben:

- Punktdatensatz im Datenaustauschformat ALK- Punktdatensatz Mecklenburg-Vorpommern
- Grundrissdatensatz im DAVID-ODA- Format
- Gebäudeverschlüsselung im ALK-Format
- Linienplot im Maßstab 1:1000 für die Ortslage und 1: 2000 für die Feldlage
- Orthofotos

4. Vermessungsschriften zur Vermessung der neuen Flurstücksgrenzen

- entfällt -

5. Vermessungsschriften zur Schaffung zusätzlicher Beobachtungspunkte

- entfällt -

§ 4

Leistungszeit, Abgabe der Arbeitsergebnisse

(1) Die dem Auftragnehmer gemäß §§ 2 und 3 übertragenen Arbeiten sind bis zum 30.10.2007 durchzuführen.

(2) Die digitalen Bestandteile der Dokumentationen nach § 3 werden sofort nach Fertigstellung zur Prüfung an den Auftraggeber übersandt.

(3) Nach erfolgter Prüfung der digitalen Bestandteile und ggf. Mängelbeseitigung seitens des Auftragnehmers werden die gemäß § 3 erstellten analogen Unterlagen an den Auftraggeber abgegeben.

(4) Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers ist ausgeschlossen. Der Auftragnehmer verzichtet auf sein Werkunternehmerpfandsrecht nach § 647 BGB.

§ 5

Mitwirkung des Auftraggebers und der zuständigen Katasterbehörde

(1) Die zur Durchführung der Arbeiten erforderlichen Unterlagen händigt die zuständige Katasterbehörde dem Auftraggeber rechtzeitig und unentgeltlich aus. Der Auftragnehmer hat durch die Flurneuordnungsbehörde gem. § 67 LwAnpG die Freiheit von Gebühren, Steuern, Kosten und Ausgaben gegenüber der Katasterbehörde geltend zu machen.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf Anforderung jederzeit über die Durchführung der vermessungstechnischen Arbeiten Auskunft zu geben, eine Einsichtnahme in die bereits erstellten Unterlagen zu gewähren und die Vornahme örtlicher Prüfungen zu ermöglichen.

§ 6

Übertragung an Dritte

- (1) Eine Übertragung der Arbeiten nach §§ 2 und 3 ganz oder teilweise an einen Dritten ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Die Haftung des Auftragnehmers bleibt im Fall der Übertragung unberührt.
- (2) Die Zustimmung des Auftraggebers gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von einem Monat nach Eingang der Anfrage um Auftragsübertragung Bedenken geäußert werden.

§ 7

Vergütung

- (1) Die Vergütung erfolgt nach folgenden Festsetzungen:

BOV Rehberg		Ortslagen Rehberg, Vorheide
Fläche (ha):	1.489	
Grenze (km):	0,0	Grenze durch Topografie und ALK gegeben
Hofräume Vertrag:	90	

Vertrag

	Ansatz	Kosten	
Grenze je km			€
top. Aufnahme je ha			€
top. Hofraum			€
neue Grenzen			€
	gesamt		€
Vergütung:	brutto		€

- (2) Als Berechnungsgrundlage gelten die zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Angaben. Mit der Vergütung je Hofraum soll der Mehraufwand für die topographische Aufnahme innerhalb der Ortslagen abgedeckt werden, somit sind auch nur die entsprechenden Hofräume Grundlage der Berechnung.
- (3) Die Vergütung ist beim Auftraggeber geltend zu machen.
- (4) Die Vergütung ist zu überweisen auf das

Konto- Nr.:

Kreditinstitut:

Bankleitzahl:

§ 8

Haftpflichtschutz

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber von allen aus der Durchführung dieses Vertrages entstehenden Schadenersatzansprüchen freizustellen, soweit sie auf einem Verschulden des Auftragnehmers oder seiner Beauftragten beruhen. Ausgenommen hiervon sind Entschädigungsansprüche aus unvermeidbaren Schäden im Sinne von § 35 Abs. 2 FlurbG.

§ 9

Prüfung der Vermessungsergebnisse, Gewährleistung, Nacharbeiten

- (1) Die Vermessungsergebnisse müssen den vermessungstechnischen Vorschriften der Vermessungs- und Katasterverwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, in Verbindung mit dem gemeinsamen Zusammenarbeiterlass zur Regelung des Zusammenwirkens der Kataster- und Flurneuordnungsverwaltung in seiner jeweils aktuellen Fassung, und den ergänzenden Richtlinien entsprechen und die im § 3 genannten kataster-technischen und flurneuordnungsrelevanten Kriterien erfüllen.
- (2) Die Prüfung der Arbeiten gemäß § 2 Nr. 1 und § 3 (2) Nr. 1 erfolgt durch die zuständige Katasterbehörde.
- (3) Die Prüfung der an den Auftraggeber abzugebenden ALK- Punktdaten und DAVID-ODA- Schnittstellen, sowie den analogen Bestandteilen der Dokumentationen nach § 3 erfolgt durch den Auftraggeber. Die Prüfung und eine ggf. erforderliche Mängelbenennung durch den Auftraggeber haben in einem Zeitraum von höchstens einem Monat zu erfolgen. Wird in dieser Frist kein Mangel angezeigt, so gelten die Leistungen als mangelfrei angenommen.
- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die auftretenden Beanstandungen umgehend und ohne Kosten für den Auftraggeber zu beheben. Im übrigen gilt § 10 dieses Vertrages.
- (5) Eventuell hierfür erforderliche Nachmessungen sind auf Anforderung innerhalb von zwei Wochen zu beginnen und unverzüglich sowie ohne Kosten für den Auftraggeber abzuschließen. Es gilt § 10 für weitere Beanstandungen.

§ 10

Vertragsstrafen, vorzeitige Beendigung des Vertrages

- (1) Leistungen, die schon während der Ausführung als mangelhaft oder vertragswidrig erkannt werden, hat der Auftragnehmer auf eigene Kosten durch mangelfreie zu ersetzen. Kommt der Auftragnehmer der Pflicht zur Beseitigung der Mängel nicht nach, so kann ihm der Auftraggeber eine angemessene Frist zur Beseitigung setzen und erklären, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist ihm den Auftrag entzieht. Eine Vergütung für die mangelhafte Leistung kann nicht geltend gemacht werden.
- (2) Stellt der Auftraggeber fest, dass der Auftragnehmer die in § 4 genannten Termine schuldhaft nicht einhält, kann der Auftraggeber die Vergütung je Verzugsmonat um 1 % der Vergütung nach § 7 kürzen oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Nach der Kündigung ist der Auftraggeber berechtigt, den noch nicht vollendeten Teil der Leistung durch einen Dritten ausführen zu lassen.
- (3) Stehen dem Auftraggeber die erforderlichen Kassenmittel nach § 7 (Vergütung) Abs. 1 nicht zur Verfügung, hat der Auftraggeber das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Wird von diesem außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch gemacht, werden vom Auftragnehmer bis zum Tag der Vertragskündigung erbrachte Leistungen umgehend dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt.
- (4) Die Kündigung des Vertrages nach § 10 (2) und (3) kann auf einen in sich abgeschlossenen Teil der vertraglichen Leistung nach §§ 2 und 3 beschränkt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

§ 11

Vertragsstreitigkeiten, Gerichtsstand

Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber rufen die Vertragsparteien das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern als oberste Flurneuordnungsbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern um Schlichtung an. Erst nach erfolgloser Schlichtung steht den Parteien der Rechtsweg offen. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag ist Schwerin.

§ 12

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die dem Vertrag beigefügte Karte ist Bestandteil des Vertrages.
- (2) Der Vertrag wird in dreifacher Ausfertigung erstellt. Je ein Exemplar erhalten das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz, der Auftragnehmer sowie der Auftraggeber.
- (3) Der Vertrag tritt mit dem Tag der Unterzeichnung durch den Auftraggeber, den Auftragnehmer und den Vorstand der Teilnehmergeinschaft in Kraft.

Ort, Datum

Auftraggeber

Ort, Datum

Auftragnehmer

Für die Teilnehmergeinschaft:

Ort, Datum

Vorstandsvorsitzende(r)